



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

# DIE ADOPTION EINES KINDES

Informationen für Adoptionsbewerberinnen und  
Adoptionsbewerber



GEMEINSAME ZENTRALE  
ADOPTIONSSTELLE  
RHEINLAND-PFALZ UND HESSEN



## VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie haben sich auf den Weg zur Adoption eines Kindes begeben. Mit der Annahme eines Kindes wollen Sie eine Entscheidung von außerordentlicher Tragweite treffen, die in Ihrem Leben und im Leben des Kindes sehr viel verändern wird. Damit das Zusammenleben als Familie gelingen kann, muss alles sorgfältig überlegt und vorbereitet sein.

In dieser Broschüre gibt Ihnen die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wichtige Informationen an die Hand. Unsere Fachleute haben Antworten auf die Fragen zusammengestellt, die erfahrungsgemäß von Adoptionswilligen am häufigsten gestellt werden. Außerdem werden Begriffe erklärt und Zuständigkeiten erläutert, so dass Sie eine Orientierung darüber bekommen, worauf es im Adoptionsverfahren ankommt.

Auch die beste Informationsbroschüre kann natürlich die persönliche Beratung durch die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle nicht ersetzen. Ich hoffe aber, dass wir Ihnen mit diesem Heft eine erste wichtige Unterstützung geben können.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Keggenhoff

Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

# INHALT

<b>Informationen für Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber</b> . . .	<b>3</b>
Kinder brauchen Eltern . . . . .	3
1. Was bedeutet Adoption? . . . . .	3
2. Wer kann ein Kind adoptieren? . . . . .	4
3. Warum wird ein Kind zum Adoptivkind? . . . . .	5
4. Welche Kinder werden im Inland zur Adoption vermittelt? . . . . .	7
5. Wer ist an einem Adoptionsverfahren beteiligt? . . . . .	7
6. Was müssen Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber tun, um Adoptiveltern zu werden? . . . . .	8
7. Was ist unter der Adoptionseignung zu verstehen? . . . . .	10
8. Mit welchen Fragen und Themen müssen Sie sich als Adoptionsbewerberin und Adoptionsbewerber befassen? . . . . .	11
9. Was bedeutet Adoptionspflege? . . . . .	12
10. Bestehen Unterschiede zwischen einer Stiefkindadoption, der Adoption eines verwandten Kindes und der Adoption eines fremden Kindes? . . . . .	12
11. Welche Formen der Adoption gibt es? . . . . .	13
12. Aufklärung eines Kindes über seine Adoption . . . . .	14
13. Was ist unter einer Auslandsadoption zu verstehen? . . . . .	15
14. Zusammenarbeit in internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren . . .	16
15. Durchführung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens . .	17
16. Die Adoption ist ausgesprochen – was dann? . . . . .	18
<b>Auf einen Blick – Fachbegriffe</b> . . . . .	<b>20</b>
<b>Literatur</b> . . . . .	<b>25</b>
<b>Gesetze</b> . . . . .	<b>26</b>
<b>Adressen</b> . . . . .	<b>33</b>

# INFORMATIONEN FÜR ADOPTIONSBEWERBERINNEN UND ADOPTIONSBEWERBER

## **Kinder brauchen Eltern**

Kinder brauchen Geborgenheit und Zuwendung. Sie brauchen emotionale Wärme, Beständigkeit, Rückhalt und jemanden, der an sie glaubt. Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, haben meist all das entbehrt. Daher ist die Aufnahme eines Adoptivkindes sicherlich eine Herausforderung. Die hohe Zahl von Adoptiveltern, denen es gelungen ist, mit ihrem Adoptivkind zu einer glücklichen Familie zusammenzuwachsen, zeigt, dass es möglich ist, diese Herausforderung zu meistern. Adoption ermöglicht jedes Jahr mehreren tausend Kindern, dauerhaft in Sicherheit und Liebe in einer Familie aufzuwachsen.

Um herauszufinden, ob die Adoption der richtige Weg für Sie ist, können Sie von vielen Seiten unterstützt und beraten werden. Bei der Beratung erfahren Sie, dass es Ziel der Adoptionsvermittlung ist, für ein bestimmtes Kind die richtigen Eltern zu finden. Das Wohl des Kindes steht immer im Mittelpunkt. Durch die Vermittlung in eine geeignete Familie soll das Kind die Möglichkeit erhalten, unter Wahrung seiner Bedürfnisse und Achtung seiner Biografie in besseren Lebensbedingungen aufzuwachsen.

## **1. Was bedeutet Adoption?**

Die Adoption eines Kindes bedeutet, dass ein Minderjähriger oder eine Minderjährige von einem Ehepaar oder einer einzelnen Person als Kind angenommen wird.

Ein Kind erhält durch die Adoption rechtlich die Stellung eines leiblichen Kindes seiner Adoptiveltern. Wie ein leibliches Kind hat das adoptierte Kind seinen

Eltern gegenüber einen Anspruch auf Unterhalt, bis es für sich selbst sorgen kann, und es hat einen Erbanspruch, wenn die Adoptiveltern versterben. Mit der Adoption erlischt grundsätzlich das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten mit allen Rechten und Pflichten. Die Adoption eines Kindes ist nicht einfach, es gilt Vieles zu bedenken und zu beachten. Daher ist die Adoptionsvermittlung ausschließlich Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, staatlich anerkannter Adoptionsvermittlungsstellen und Auslandsvermittlungsstellen.

## 2. Wer kann ein Kind adoptieren?

Da es immer darum geht, für ein Kind neue geeignete Eltern zu suchen und nicht umgekehrt, haben Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber keinen Anspruch auf Vermittlung eines Adoptivkindes.

Der Personenkreis, der ein Kind adoptieren kann, ist relativ groß. Seit jeher können Ehepaare nur gemeinsam ein Kind adoptieren. Das Kind erhält mit der Adoption Mutter und Vater, beide sind in der Erziehung des Kindes gleichberechtigt. Ein Ehepartner muss das 25. Lebensjahr vollendet haben, der andere das 21. Lebensjahr.

Bringt ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin ein Kind mit in die Ehe, so kann und darf der andere sein Stiefkind adoptieren. Auf diese Weise werden beide zu erziehungsberechtigten Eltern des Kindes. Der oder die Adoptierende muss mindestens 21 Jahre alt sein.

Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen.

Männer oder Frauen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz leben, können daher nicht gemeinsam adoptieren. Eine verpartnerte Person kann das Kind jedoch zunächst allein annehmen, in einem zweiten anschließenden Adoptionsverfahren kann die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner das angenommene Kind ebenfalls adoptieren. Mit dieser sogenannten Sukzessivadoption erhält das Kind in zwei Schritten die glei-

chen rechtlichen Bindungen zu beiden Partnerinnen oder Partnern der Lebensgemeinschaft. Beide sind Mütter bzw. Väter des Kindes mit allen Pflichten und Rechten. In einer Lebenspartnerschaft kann der Partner oder die Partnerin auch das leibliche Kind des oder der anderen adoptieren, eine Stiefkindadoption ist somit ebenfalls möglich.

Eine Person, die nicht in einer Partnerschaft lebt oder die unverheiratet mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt, kann ein Kind nur allein adoptieren. Dies gilt auch dann, wenn sie in einer langjährigen nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt. Nur die Person, die das Kind adoptiert hat, ist Vater oder Mutter des Kindes, das heißt erziehungsberechtigt. Der andere Partner oder die Partnerin hat keine elterlichen Rechte. In einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist die Adoption des Kindes, das einer von beiden mit in die Beziehung bringt, nicht möglich.

Eine einzelne Person kann ein Kind adoptieren, wenn sie mindestens 25 Jahre alt ist.

Der Altersunterschied zwischen dem Adoptivkind und seinen Adoptiveltern soll einem natürlichen Altersabstand entsprechen, damit ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen kann. Alle Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber müssen über ein gesichertes Einkommen verfügen und ausreichenden kindgerechten Wohnraum nachweisen können. Vor allem aber müssen sie sich als künftige Adoptiveltern auf ein Adoptivkind mit seinen Bedürfnissen einstellen und ihm genügend Zeit widmen können. Gerade in der ersten Zeit ist es erforderlich, dass zumindest ein Elternteil seine berufliche Tätigkeit stark einschränkt oder für eine gewisse Zeit aufgibt, denn das Kind braucht aufgrund seiner Vorgeschichte zum Aufbau einer sicheren Bindung elterliche Zuwendung, die einer zeitlichen Abwesenheit der Eltern Grenzen setzt.

### **3. Warum wird ein Kind zum Adoptivkind?**

Es gibt viele Gründe, die dazu führen können, dass Mütter und Väter ihr Kind nicht behalten können oder wollen. In manchen Fällen befindet sich die Mutter

in einer Notlage, sie ist noch Schülerin oder ihr fehlt eine Berufsausbildung. Auch eine unerwünschte Schwangerschaft, eine schwierige oder gerade beendete Partnerschaft kann zur Abgabe des Kindes führen. Es gibt Eltern, die sich der Erziehung eines Kindes oder mehrerer Kinder nicht gewachsen fühlen; zerrüttete Familienverhältnisse, eine psychische Erkrankung der Mutter oder fehlende Unterstützung durch die eigene Familie können weiterhin Anlass für die Adoptionsfreigabe eines Kindes sein.

Die Eltern eines Kindes müssen immer in die Adoption ihres Kindes einwilligen.

Sie können einer Adoption nur zustimmen, wenn die potentiellen Adoptiveltern bereits feststehen, diese sind ihnen aber in der Regel nicht bekannt. Bei den künftigen Adoptiveltern handelt es sich daher immer um ein bereits vorgesehenes und von der Adoptionsvermittlungsstelle überprüftes Bewerberpaar für ein bestimmtes Kind. Haben die Eltern eines Kindes in die Adoption ihres Kindes durch ein bestimmtes Paar eingewilligt, tritt die sogenannte Adoptionspflege ein.

Zu diesem Zeitpunkt tritt ein besonderes Ausforschungsverbot in Kraft, das die Adoptiveltern vor Nachforschungen schützen soll.

### **§ 1758 BGB – Offenbarungs- und Ausforschungsverbot**

(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

(2) .....

Aber es gibt Möglichkeiten für leibliche Eltern, mit ihrem Kind und den Adoptiveltern in Kontakt zu bleiben, z. B. über die Adoptionsvermittlungsstelle. Näheres erfahren Sie unter Ziffer 11 (S. 13).

## 4. Welche Kinder werden im Inland zur Adoption vermittelt?

Es sind Kinder verschiedenen Alters und manchmal mit ausländischer Staatsangehörigkeit, gesunde und kranke Kinder, Waisenkinder oder Kinder, deren Eltern ihr Kind zur Adoption freigeben wollen, weil sie es nicht selbst erziehen und versorgen können, für die neue Familien, neue Eltern gesucht werden. Auch Säuglinge werden zur Adoption vermittelt, nicht selten brauchen Kinder mit Beeinträchtigungen liebevolle neue Mütter und Väter. Eines haben fast alle Kinder gemeinsam: Sie haben eine schwierige Schwangerschaft und eine belastete erste Lebenszeit erlebt, sie sind seelisch und manchmal körperlich verletzt worden und in vielen Fällen in ihrer Entwicklung verzögert.

## 5. Wer ist an einem Adoptionsverfahren beteiligt?

Wenn Sie sich auf den Weg machen, um ein Kind zu adoptieren, und sich bei einer Adoptionsvermittlungsstelle um die Vermittlung eines Adoptivkindes bewerben, werden Sie zu Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerbern.

Am Verfahren zur Adoption eines Kindes sind viele Personen beteiligt:

- die leiblichen Eltern des Kindes
- das zu vermittelnde Kind
- die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle
- der Vormund des Kindes
- die Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber und künftigen Adoptiveltern
- das Familiengericht

Leibliche Eltern geben ihr Kind trotz vieler Hilfsangebote durch das Jugendamt und andere Institutionen zur Adoption frei, weil sie sich in einer schweren Lebenskrise befinden und meist keine Hoffnung oder auch Kraft haben, ihr Kind selbst zu erziehen.

Die leiblichen Eltern müssen persönlich vor einem Notar in die Adoption ihres Kindes durch ein bestimmtes Paar einwilligen, wenn sie die Entscheidung getroffen haben, ihr Kind zur Adoption freizugeben.



Der Notar übergibt dem Gericht die notariell beurkundete Einwilligungserklärung. Damit ruht die elterliche Sorge der leiblichen Eltern und das Jugendamt wird bis zum Ausspruch der Adoption durch das Gericht Vormund des adoptionsbedürftigen Kindes.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des für Sie örtlich zuständigen Jugendamts ist die Stelle, die für die Durchführung eines Adoptionsvermittlungsverfahrens verantwortlich ist. Aber auch Sie als künftige Adoptiveltern können und sollen aktiv am Verfahren und bei Ihrer Überprüfung zur Aufnahme eines Adoptivkindes mitwirken. Nur so lernt die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle Sie gut genug kennen, um Ihnen später ein Kind, für dessen Bedürfnisse Sie als die geeigneten Eltern erscheinen, in Adoptionspflege vermitteln zu können.

In der Zeit der Adoptionspflege informieren die Adoptionsvermittlungsstelle und der Vormund des Jugendamts das Gericht über die Entwicklung des Kindes in seiner neuen Familie und vor allem darüber, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Erst wenn das Gericht sich davon überzeugt hat, dass die beantragte Adoption dem Wohl des Kindes entspricht, wird das Gericht auf Antrag der künftigen Adoptiveltern die Annahme des Kindes aussprechen.

## **6. Was müssen Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber tun, um Adoptiveltern zu werden?**

Nur eine Adoptionsvermittlungsstelle darf ein adoptionsbedürftiges Kind an geeignete Personen vermitteln.

Da es Aufgabe dieser Stelle ist, für ein adoptionsbedürftiges Kind die geeigneten Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber zu finden, gebieten es der Schutz und das Wohl eines Kindes, Sie als Adoptionsbewerberin und Adoptionsbewerber und künftige Adoptiveltern genau zu überprüfen.

Wenn Sie ein Kind adoptieren wollen, wenden Sie sich bitte an die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts an Ihrem Wohnort oder an eine staatlich anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle. Dort werden Sie gern beraten und umfassend informiert.

Zu einer allgemeinen Beratung können Sie sich auch an die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen wenden, auch wenn diese selbst keine Adoptionen im Inland vermittelt. Sie erhalten Informationen über die Durchführung einer Adoption, über die Voraussetzungen zur Feststellung Ihrer Eignung zur Adoption eines Kindes, zu Vermittlungsverfahren – aber auch zu den Schwierigkeiten und besonderen Herausforderungen bei der Adoption eines Kindes.

Wichtig ist, dass Sie sich vergewissern, dass die Adoption eines Kindes das Richtige für Sie ist.

Wenn Sie dies bejahen – stellen Sie Ihren Antrag zur Vermittlung eines Adoptivkindes bei der Adoptionsvermittlungsstelle. Danach haben Sie Fragebögen auszufüllen und Dokumente einzureichen, die Auskunft über Sie und Ihr Leben geben. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle werden mehrere Gespräche mit Ihnen führen, Sie in Ihrer Wohnung besuchen und Sie in Ihrer Privatsphäre kennenlernen. Sie werden auch Seminare besuchen, um mit den besonderen Themen der Adoption eines Kindes vertraut zu werden.

Die Adoptionsvermittlerin oder der Adoptionsvermittler wird sich in einem längeren Prozess von Ihrer Adoptionseignung überzeugen. Ein Ziel ist es, mit Ihnen zu erarbeiten, für welches Kind Sie zu sorgen geeignet wären. Was trauen Sie sich zu? Diese Frage wird Sie begleiten. Gilt es darüber hinaus besondere Fragen zu klären, können psychologische und ärztliche Gutachten herangezogen werden.

Alle Erkenntnisse fasst die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle in einem Bericht zusammen und fügt diesen Ihren Bewerbungsunterlagen bei.

Sind Sie zur Aufnahme eines Kindes geeignet, kann die Adoptionsvermittlungsstelle Sie als Bewerberin und Bewerber in eine sogenannte Bewerberliste/Adoptionsliste aufnehmen. Ein Recht zur Aufnahme in diese Liste besteht ebenso wenig wie auf die Vermittlung eines Kindes.

## 7. Was ist unter der Adoptionseignung zu verstehen?

Mit der Feststellung der Adoptionseignung ist gemeint, dass sich die Personen, die ein Kind adoptieren wollen, einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung unterziehen müssen. Zuständig für die Feststellung der Adoptionseignung ist stets eine Adoptionsvermittlungsstelle. Welche Stelle für Sie in Hessen oder Rheinland-Pfalz zuständig ist, können Sie dem Anhang (S. 33) entnehmen. In der Regel wird es die Adoptionsvermittlungsstelle des für Sie örtlich zuständigen Jugendamts sein. Befindet sich die anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle eines Wohlfahrtsverbandes, etwa des Sozialdienstes katholischer Frauen, in Ihrer Nähe, so können Sie zwischen der Adoptionsvermittlungsstelle des zuständigen Jugendamts und der staatlich anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle wählen. Dort werden Sie Fragen stellen können, aber auch zu beantworten haben – zu ganz unterschiedlichen und manchmal schmerzlichen Themen, weil es bei der Aufnahme eines Kindes immer darum geht, das eigene Leben, die eigenen Werte und individuellen Einstellungen zu hinterfragen.

Die Feststellung der Adoptionseignung findet immer statt – egal, ob Sie ein Kind im Inland adoptieren möchten oder ein Kind aus dem Ausland.

Ein Rechtsanspruch auf Überprüfung ihrer Adoptionseignung besteht nur für Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber, die die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland beantragen. Denn das Haager Adoptionsübereinkommen verpflichtet die Adoptionsvermittlungsstellen, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme eines ausländischen Kindes verbindlich nach bestimmten Kriterien zu überprüfen.

Wenn die Adoptionsvermittlungsstelle Ihre Eignung zur Aufnahme eines Kindes feststellen kann, fasst sie das Ergebnis ihrer Feststellung in einem Bericht zusammen.

Haben Sie die Adoption eines Kindes aus einem anderen Staat beantragt, so geht der Bericht über Ihre festgestellte Adoptionseignung als Sozialbericht an die für die Vermittlung des Kindes zuständige Stelle ins Ausland.

## 8. Mit welchen Fragen und Themen müssen Sie sich als als Adoptionsbewerberin und Adoptionsbewerber befassen?

Sie werden sich mit vielen Fragen und Themen auseinandersetzen müssen. Nicht immer werden Sie das Angesprochene als angenehm empfinden. Was sind es für Themen, mit denen Sie sich befassen werden?

Es sind die Themen, die Sie persönlich betreffen – Ihr Leben, die ungewollte Kinderlosigkeit, Ihre Einstellung zu Ehe und Partnerschaft, Ihre Beweggründe zur Adoption eines Kindes, die Erziehungskompetenz und das Einfühlungsvermögen.

Es wird um Fragen und Themen des Adoptivkindes gehen, um seine soziale Situation, seine besonderen Bedürfnisse und seine leiblichen Eltern. Es wird um seine Anforderungen gehen, die es an Sie als seine künftigen Adoptiveltern stellen wird, und darum, für welches Kind Sie sich vorstellen können, Eltern zu sein.

Künftige Adoptiveltern sollen auch darauf vorbereitet werden, was geschehen kann, wenn ihr Adoptivkind in die Pubertät kommt oder Kontakt zu seinen leiblichen Eltern aufnehmen möchte. Es wird um Fragen gehen, die sich aus der Geschichte des Kindes ergeben, das erfahren hat, weggegeben oder verlassen worden zu sein. Es geht darum, zu verstehen, dass ein Adoptivkind ein Kind mit zwei Elternpaaren ist und daher liebevolle, akzeptierende und belastbare Adoptiveltern braucht, die es begleiten und ihm die schwierige Auseinandersetzung mit seiner eigenen Lebensgeschichte ermöglichen.

Ihnen werden weitere Fragen einfallen – vielleicht zu den Erbanlagen des Kindes, ob es früher vernachlässigt wurde, wie es versorgt war, oder bei einem ausländischen Adoptivkind zu seiner kulturell bedingten Erziehung.

Die Auseinandersetzung mit all diesen Fragen trägt zum Gelingen einer Adoption bei. Dies führt dazu, dass für ein adoptionsbedürftiges Kind die richtigen Eltern gefunden werden können und dazu, dass das Adoptivkind seine neuen Eltern akzeptieren kann.

## 9. Was bedeutet Adoptionspflege?

Wenn die Adoptionsvermittlungsstelle die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber festgestellt hat, wird ein adoptionsbedürftiges Kind zunächst zur Eingewöhnung zu seinen künftigen Adoptiveltern in die sogenannte Adoptionspflege vermittelt. Es ist die Zeit vor Ausspruch der Adoption durch das Gericht, die Zeit, in der das Kind und seine künftigen Adoptiveltern zu einer Familie zusammenwachsen. Dabei wird die Dauer der Pflegezeit, in der sich eine liebevolle Eltern-Kind-Beziehung entwickeln kann, vom Alter des Kindes abhängen. Das Gericht überzeugt sich am Ende der Pflegezeit von der entstandenen Eltern-Kind-Beziehung, indem es vor seiner Entscheidung die Stellungnahme der Adoptionsvermittlungsstelle einholt und die Adoptivfamilie anhört.

## 10. Bestehen Unterschiede zwischen einer Stiefkindadoption, der Adoption eines verwandten Kindes und der Adoption eines fremden Kindes?

Der große und sichtbare Unterschied zwischen der Adoption eines Stiefkindes und eines fremden Kindes ist der, dass das Stiefkind mit seinem Vater oder seiner Mutter und seinem Stiefelternteil zusammenlebt, sich alle seit Jahren kennen und bereits eine enge Beziehung zueinander haben.

Nach dem Gesetz unterscheidet sich die Adoption eines Stiefkindes oder eines mit den Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerbern verwandten Kindes nicht von der Adoption eines fremden Kindes. Ein Grund dafür ist, dass es sich auch bei der Adoption eines Stiefkindes um eine folgenreiche Entscheidung handelt.

Die Adoption verändert nicht nur das Leben des Kindes und seiner Adoptiveltern nachhaltig, sondern sie ist in der Regel auch nicht mehr rückgängig zu machen.

## 11. Welche Formen der Adoption gibt es?

Es gibt verschiedene Formen der Adoption: Die Inkognitoadoption und geöffnete Adoptionsformen.

Gesetzlich verankert ist allerdings bis heute nur die Inkognitoadoption. Sie schützt die Adoptivfamilie vor Nachforschungen durch die leibliche Familie des Kindes und durch Dritte. Bei der Inkognitoadoption erfahren die leiblichen Eltern des Kindes nur wenig über die künftigen Adoptiveltern (genannt wird etwa Beruf, Alter oder Religionszugehörigkeit), sie dürfen aber bei der Auswahl der Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber mitentscheiden. Namen und Adresse der Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber erfahren die leiblichen Eltern nicht. Es bleibt ihnen aber unbenommen, sich jederzeit über die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle nach dem Wohl und der Entwicklung ihres Kindes zu erkundigen.

Im Wege gegenseitiger Vereinbarungen setzen sich die halboffene und die offene Adoption immer mehr durch.

Auch bei der halboffenen Adoption wissen die leiblichen Eltern nicht, wo sich ihr Kind befindet, sie können aber über die Adoptionsvermittlungsstelle Briefe und Bilder an die Adoptiveltern weiterleiten und jahrelang Informationen über ihr Kind über die Adoptionsvermittlungsstelle erhalten.

Nur die offene Adoption ermöglicht den leiblichen Eltern, Kontakt zu den Adoptiveltern oder dem Kind aufzubauen und zu halten. Persönliche Kontakte begleiten den Adoptionsvorgang und in einigen Fällen finden sie auch später noch statt. Bei einer offenen Adoption wissen die leiblichen Eltern, wo und wie ihr Kind lebt. Die künftigen Adoptiveltern haben bei einer offenen Adoption vor allem die Möglichkeit, ihrem Kind später vieles über dessen leibliche Eltern zu erzählen, authentisch und lebendig.

Welche Form der Adoption für Sie die richtige ist, müssen Sie für sich entscheiden. Die abgebenden Eltern eines Kindes werden sich nach eingehender Beratung auch für eine der drei Möglichkeiten entscheiden. Auf welche Weise Sie Ihr Kind auch adoptieren – aufklären müssen Sie es grundsätzlich immer, über die Tatsache der Adoption und über seine leiblichen Eltern.

## 12. Aufklärung eines Kindes über seine Adoption

Jedes Kind hat ein tief verwurzelttes Gespür für seine Familie und seinen Platz in der Familie. Es spürt, wenn etwas anders ist. Kinder haben feine Antennen für unausgesprochene „Geheimnisse“ in ihrer Familie. Sie entwickeln Phantasien oder Verhaltensweisen, die in manchen Fällen sogar eine gesunde kindliche Entwicklung stören können. Daher ist jedes Kind aufzuklären.

Die Aufklärung eines Kindes über sein „Adoptiert-Sein“ ist eine der wichtigsten und oft zugleich die schwierigste Aufgabe der Adoptierenden oder der Adoptiveltern. Der Satz „Wir haben dich adoptiert“ macht Angst und schon der Gedanke daran verursacht nicht selten Unbehagen. Denn die Reaktion des Kindes ist nicht vorhersehbar und Adoptiveltern befürchten, das Vertrauen und die Liebe ihres Kindes zu verlieren.

Das Gegenteil ist der Fall: Ruhige Gespräche in altersangemessenen Worten über seine Herkunft vermitteln dem Kind Sicherheit und ermöglichen ihm, sich altersgerecht zu entwickeln und seine Identität zu finden. Diese Gespräche vertiefen die Beziehung zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern und stärken das Vertrauen des Kindes in seine Familie und seine Zukunft.

Auch aus rechtlicher Sicht ist die Aufklärung eines Adoptivkindes über seine Abstammung unverzichtbar, weil jedes Kind ein Recht darauf hat zu erfahren, wer seine leiblichen Eltern sind. Das Recht auf Kenntnis von der eigenen Abstammung ist vom Persönlichkeitsrecht umfasst, welches im Grundgesetz verankert ist.

Es mag schwer sein, den richtigen Zeitpunkt für ein solches Gespräch zu finden, die Sorge, das Kind zu überfordern, ist jedoch unbegründet. Die Erfahrung zeigt, dass es besser ist, das Kind von Anfang an in kindgerechter Form über die Tatsache der Adoption zu informieren. Je länger man das Kind im Unklaren lässt oder ihm etwas Falsches vorspiegelt, desto schwieriger wird es, das Kind über die Tatsache der Adoption aufzuklären.

Die Aufklärung des Kindes verhindert, dass das Leben eines Kindes auf Unwahrheit und Verschleierung aufbaut und die Furcht vor Aufdeckung das Leben der Adoptiveltern zu sehr belastet.

### 13. Was ist unter einer Auslandsadoption zu verstehen?

Von einer Auslandsadoption oder einer internationalen Adoption wird dann gesprochen, wenn Sie als Adoptionsbewerberin und Adoptionsbewerber in Deutschland leben und aus einem anderen Staat ein Kind adoptieren möchten. Sie können dies – unabhängig von Ihrer eigenen Staatsangehörigkeit – mit Hilfe bestimmter Fachstellen tun.

Allerdings unterscheidet sich die Adoption eines Kindes aus dem Ausland von der Adoption eines Kindes, das im Inland lebt. Seitdem das „Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ am 1. März 2002 in Kraft trat, darf nur eine zentrale Adoptionsstelle oder eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle ein internationales Adoptionsvermittlungsverfahren durchführen. Diese besonders qualifizierten Vermittlungsstellen führen das Verfahren verantwortlich durch.

Wenn Sie ein Kind aus dem Ausland adoptieren wollen, wenden Sie sich bitte entweder an

- eine staatlich anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
- an die Adoptionsvermittlungsstelle des für Sie örtlich zuständigen Jugendamts oder an die
- Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101 in 55118 Mainz

Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen sind im Anhang aufgelistet. Damit eine Auslandsvermittlungsstelle für Sie tätig werden kann, müssen Sie sie mit der Vermittlung eines Kindes aus einem bestimmten Staat beauftragen. Diese Verfahren sind kostenpflichtig. Die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen oder die zentrale Adoptionsstelle werden Sie gern über die Vorgehensweise und die entstehenden Kosten informieren. Den Bewerberinnen und Bewerbern entstehen unter anderem Kosten für die Vermittlung, für Übersetzungen, Beglaubigungen, die Vergütung von Sachverständigen und die Kosten für die Versendung der Unterlagen.



Zur internationalen Adoption gehört auch, dass sich die Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber mit dem Heimatstaat des Kindes, seiner Kultur und Sprache befassen und sich damit auseinandersetzen, wie die Menschen dort leben, wie dort Kinder erzogen werden und welche Vorstellungen diese Menschen vom Leben haben. Bei einigen zur Adoption freigegebenen Kindern ist jedoch nichts über deren Herkunft bekannt – weder über die Eltern noch über die Verwandten, manchmal nicht einmal etwas darüber, wie das Kind bisher gelebt hat. Die vielen Facetten einer Auslandsadoption werden hier sichtbar. Mit diesen werden sich Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber im Rahmen ihrer Vorbereitung intensiv auseinandersetzen.

## **14. Zusammenarbeit in internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren**

Wenn Sie daran denken, ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren, werden Sie mit inländischen und ausländischen Adoptionsfachstellen zusammenarbeiten. Auch im Ausland liegt die Adoptionsvermittlung in den Händen einer Adoptionsvermittlungsstelle. Dies ist wichtig, weil es immer darum geht, die Interessen des zu vermittelnden Kindes zu vertreten. Es muss vor allem genau darauf geachtet werden, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht, und ob die Adoption in ein anderes Land die richtige Hilfe für das Kind ist.

Damit die Adoption gelingen kann, sind in Deutschland und im Heimatstaat des Kindes zahlreiche gesetzliche Vorschriften zu beachten, vor allem das Haager Adoptionsübereinkommen vom 29. Mai 1993. Soll ein internationales Adoptionsvermittlungsverfahren erfolgreich sein, muss die von Ihnen beauftragte Auslandsvermittlungsstelle mit der zuständigen ausländischen Fachbehörde zusammenarbeiten.

Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption.

Eine Zusammenarbeit über Staatsgrenzen hinweg braucht Zeit und Geduld, Vertrauen in die Arbeit der Fachstellen sowie viel Energie und Engagement von den Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerbern. Die Zusammenarbeit mit einem anderen Staat bedeutet letztlich auch, dessen manchmal schwer nachvollziehbare Entscheidungen akzeptieren zu müssen, etwa, wie der Heimatstaat des Kindes das Tempo des Verfahrens bestimmt. So etwas ist nicht immer leicht.

Auch ist es mit der Zusammenarbeit mit der Adoptionsvermittlungsstelle, einer Auslandsvermittlungsstelle und einer ausländischen Fachstelle nicht getan. Der Adoptionsbeschluss oder die Übertragung des Sorgerechts wird von einem ausländischen Gericht ausgesprochen und um die Erlaubnis für die Einreise des Kindes zu erhalten, müssen Sie zur deutschen Auslandsvertretung im Heimatstaat des Kindes Kontakt aufnehmen. Sie werden mit Mitarbeitenden eines Kinderheims sprechen und Ihrer Dolmetscherin/Ihrem Dolmetscher vertrauen müssen.

## **15. Durchführung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens**

Günstige Voraussetzungen für die erfolgreiche Adoption eines ausländischen Kindes bietet die konstruktive Zusammenarbeit mit der Auslandsvermittlungsstelle und der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts. Auch im Hinblick auf die problemlose Einreise des Adoptivkindes nach Deutschland und die nachgehende Adoptionsbegleitung ist die Kooperation mit diesen Vermittlungsstellen ausschlaggebend.

Ein von Deutschen im Ausland adoptiertes Kind erwirbt nach § 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Allerdings gibt es hier eine Einschränkung. Der Erwerb ist dann nicht möglich, wenn die ausländische Adoption nicht die Wirkungen hat, die einer deutschen Adoption entsprechen. Dieser Mangel kann in der Regel durch ein spezielles Anerkennungs- und Umwandlungsverfahren vor einem deutschen Familiengericht behoben werden.

Auf Schwierigkeiten werden Adoptiveltern regelmäßig stoßen, wenn sie ein Kind in einem Staat adoptiert haben, ohne eine deutsche Auslandsvermittlungsstelle beteiligt zu haben. Dies birgt erhebliche Risiken. Zum einen ist die Adopti-

onseignung der Adoptierenden nicht durch eine Fachstelle festgestellt worden, zum anderen hat im Herkunftsland in der Regel niemand überprüft, ob das Kind wirklich adoptionsbedürftig gewesen ist oder ob seine Eltern ihre Einwilligung zur Adoption des Kindes dem Gesetz entsprechend erklärt haben. Diese Form der Adoption wird als sogenannte Privatadoption oder von deutschen Fachstellen unbegleitete Adoption bezeichnet.

Wird ein Kind auf diese Weise im Ausland adoptiert, kann es häufig nicht nach Deutschland einreisen. Denn einen Reisepass oder ein Visum erhält das Kind nur dann, wenn die im Ausland erfolgte Adoption in Deutschland anerkennungsfähig ist. Grundvoraussetzung für jede Adoption ist, dass sie nur zum Wohl eines Kindes durchgeführt werden darf. Hierfür sind eine Überprüfung der Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber und der Feststellung der Adoptierbarkeit des Kindes durch autorisierte Fachstellen unverzichtbar.

## **16. Die Adoption ist ausgesprochen – was dann?**

Wenn die Adoption eines Kindes durch ein in- oder ausländisches Gericht oder im Ausland durch eine entsprechende Behörde ausgesprochen worden ist, sind Sie Eltern des Kindes. Die neue Adoptivfamilie darf durchatmen und innehalten. Doch es können sich immer wieder Fragen ergeben.

Jede Adoptivfamilie hat ein Recht auf die sogenannte nachgehende Adoptionsbegleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle oder die Auslandsvermittlungsstelle. Sie können sich daher mit Ihren Fragen und Problemen jederzeit an die Vermittlungsstelle wenden, zu der in der Vergangenheit ein besonderes Vertrauensverhältnis entstanden ist.

Ist Ihr Kind aus seinem Heimatstaat eingereist, fordert dieser häufig Berichte über die Entwicklung Ihres Kindes an. Die Heimatstaaten der Kinder wollen in der Regel wissen, wie es ihren kleinen und größeren Staatsbürgern geht. Diese sogenannten Entwicklungsberichte werden gemeinsam von den Adoptiveltern und der Adoptionsvermittlungsstelle, manchmal auch der Auslandsvermittlungsstelle erstellt.

---

Gerade in der Pubertät, wenn sich Kinder von ihren Eltern lösen, beginnen sich adoptierte Jugendliche meist mit der Frage ihrer Abstammung zu befassen. Sie in dieser Phase sensibel zu begleiten ist eine große Herausforderung, bei der Adoptiveltern häufig noch einmal die Unterstützung ihrer Adoptionsvermittlungsstelle in Anspruch nehmen.

Viele Adoptionsvermittlungsstellen und Auslandsvermittlungsstellen bieten nach der Adoption Freizeiten und Familientreffen, Seminare und Supervisionsgruppen an. Erkundigen Sie sich. Suchen Sie die Unterstützung, die Sie brauchen, über Ihre Adoptionsvermittlungsstelle.

# AUF EINEN BLICK – FACHBEGRIFFE

## **Acht-Wochen-Frist/Überlegungsfrist**

Damit ist die Zeit gemeint, bis das Kind acht Wochen alt ist. Da die Geburt eines Kindes in jeder Hinsicht mit einer großen Umstellung einhergeht, kann sich in dieser Zeit auch die Einstellung der Eltern zu ihrem Kind verändern. Die Mutter, die noch den Nachwirkungen der Geburt ausgesetzt ist, soll vor unbedachten Handlungen geschützt werden. In der gem. § 1747 BGB gesetzlich vorgesehenen Acht-Wochen-Frist sollen sich die leiblichen Eltern intensiv mit der Freigabe ihres Kindes zur Adoption auseinandersetzen. Auf Wunsch werden sie in der Wartezeit von einer Beratungsstelle unterstützt und über Hilfen informiert.

Erst acht Wochen nach der Geburt ihres Kindes kann die Mutter wirksam in die Adoption ihres Kindes einwilligen.

## **Adoption mit Auslandsberührung**

ist die Bezeichnung für die Adoption eines Kindes im Inland, wenn das Kind oder seine Adoptiveltern oder einer von beiden eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

## **Adoptionspflegezeit**

ist die Zeitspanne, in der das vermittelte Kind und seine künftigen Adoptiveltern einander kennenlernen und eine Beziehung zueinander aufbauen. Grundsätzlich gilt, dass die Adoptionspflegezeit umso länger sein sollte, je älter das Kind ist. Erst nach einer gelungenen Pflegezeit wird das Gericht die Adoption des Kindes aussprechen. Es hat sich zuvor davon überzeugt, dass eine Eltern-Kind-Beziehung entstanden oder zumindest erkennbar zu erwarten ist, sich die Bedingungen für das Kind bei seinen neuen Eltern sichtbar verbessert haben und die Adoption dem Wohl des Kindes dient. Über mögliche Besonderheiten der Adoptionspflege berät Sie Ihre Adoptionsvermittlungsstelle.

## **Alter der Bewerberinnen und Bewerber**

Das Alter ist ein wichtiges, aber kein alleiniges Kriterium bei der Auswahl der künftigen Adoptiveltern. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist nur ein Mindestalter der Eltern für die Adoption eines Kindes festgelegt. Dagegen ist eine obere Altersgrenze gesetzlich nicht vorgeschrieben. In der Regel sollte der Altersabstand zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern einem natürlichen Altersabstand entsprechen. Ein zu großer Altersabstand spricht gegen die Entstehung eines natürlichen Eltern-Kind-Verhältnisses. Entscheidend ist letztlich die fachliche Prüfung im Einzelfall.

## **Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung**

Unabhängig davon, ob die Adoption eines Kindes in einem Vertragsstaat oder in einem Nichtvertragsstaat erfolgt ist, ist die Anerkennung in der Regel möglich, wenn die Adoption durch zugelassene Vermittlungsstellen begleitet wurde. Die Anerkennung ist häufig erforderlich, da die in einer fremden Sprache verfassten Originaldokumente von den deutschen Behörden hinsichtlich ihres Inhalts und dessen Wirkung nicht beurteilt werden können. Auch eine Jahre zurückliegende ausländische Adoptionsentscheidung kann in Deutschland anerkannt werden. Das Anerkennungsverfahren wird durch bestimmte Gerichte durchgeführt, es ist freiwillig und erfolgt auf formlosen Antrag der Adoptiveltern.

## **Auslandsadoption**

ist die Kurzform für die internationale Adoption, bzw. die internationale Adoptionsvermittlung eines Kindes. Ein im Ausland lebendes Kind wird durch die beteiligten Fachstellen zu Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerbern im Inland vermittelt.

## **Auslandsvermittlungsstelle**

ist die Vermittlungsstelle, die ausschließlich ein internationales Adoptionsvermittlungsverfahren im Verhältnis zu einem anderen Staat durchführen darf. Denken Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber an die Adoption eines Kindes aus einem anderen Staat, so müssen sie sich an eine staatlich anerkannte Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft oder an die Zentrale Adoptionsstelle ihres Bundeslandes wenden.

## **Auswahl der Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber**

Damit ist das Überprüfungsverfahren, die Feststellung der Adoptionseignung, angesprochen. Ein solches Verfahren geht jeder Aufnahme eines Adoptivkindes voran. Die Überprüfung vollzieht sich in Zusammenarbeit mit den Bewerberinnen und Bewerbern über mehrere Monate – aber nicht weniger als sechs Monate. Kommt die Adoptionsvermittlungsstelle zu einem positiven Ergebnis, werden die Antragsteller zu Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerbern.

## **Babyklappe**

auch Babynest oder Babykorb genannt, ist eine Einrichtung, die einer Frau in einer äußerst kritischen und verzweifelten Lebenssituation ermöglicht, ihren Säugling dort anonym abzulegen und zu wissen, dass für ihr Baby gesorgt werden wird.

Legen Eltern ihr Kind in eine Babyklappe, so haben sie keine Chance, sich bewusst mit den Möglichkeiten auseinanderzusetzen, die der Staat zur Unterstützung junger Familien bietet. Letztlich nehmen sie sich die Möglichkeit, selbst Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen.

Die Mütter solcher Kinder bleiben in ihrer Not allein. Sie gebären die Kinder ohne ärztliche Versorgung und können infolge der Anonymität nie mehr erfahren, wie es ihrem Kind geht. Ein Kind aus einer Babyklappe wird zu einem Adoptivkind, dem die Adoptiveltern nichts über seine Herkunft sagen können und nichts darüber, warum Eltern ihr Kind abgegeben haben. Dem Grundrecht des Kindes auf Kenntnis von seiner Abstammung, das in der UN-Kinderrechtskonvention verankert und durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde, kann nicht entsprochen werden.

## **Einwilligung in die Adoption eines Kindes**

durch die leiblichen Eltern ist gemäß § 1747 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gesetzlich vorgeschrieben. Bei Neugeborenen darf die Einwilligung erst dann erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist.

Die künftigen Adoptiveltern (die Annehmenden) müssen bei der Einwilligung der Eltern eines Kindes in die Adoption bereits feststehen. Die Einwilligung ist von einem Notar zu beurkunden und wird erst mit Eingang beim zuständigen

Gericht wirksam. Allerdings ist sie dann nur für drei Jahre wirksam, in dieser Zeit muss die Adoption ausgesprochen werden. Ist dies nicht möglich, müssen die leiblichen Eltern des Kindes erneut in die beantragte Annahme einwilligen.

### **Kontakt zu den Adoptiveltern**

ist manchmal ein Bedürfnis leiblicher Eltern eines Kindes. Sie äußern den Wunsch, die künftigen Adoptiveltern kennenzulernen. Diese können dem Wunsch entsprechen oder ihn ablehnen. In jedem Fall wird die Adoptionsvermittlungsstelle beratend tätig und wird mittelbare und unmittelbare Kontakte zu den leiblichen Eltern des zu vermittelnden Kindes begleiten.

### **Nichtvertragsstaat**

ist ein Staat, für den die Vorschriften des Haager Adoptionsübereinkommens nicht verbindlich sind. Für Deutschland sind jedoch auch bei der Vermittlung eines Kindes aus einem Nichtvertragsstaat die wesentlichen Vorschriften des Haager Adoptionsübereinkommens anzuwenden. In der Zusammenarbeit mit einem Nichtvertragsstaat ist daher besonders zu prüfen, ob das Wohl des Kindes bei Vermittlung nach Deutschland beachtet wird.

### **Schutz der Adoptiveltern**

und deren Adoptivkind ist ein wichtiges Anliegen des Staates. Daher gibt es das Offenbarungs- und Ausforschungsgebot des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es soll das Kind und seine Adoptiveltern vor unerwünschten Einwirkungen durch die biologischen Eltern, deren Verwandte oder unbefugte Dritte schützen.

### **Sukzessivadoption**

Seit dem 30. Juni 2014 ist das Gesetz zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner in Kraft. Seither ist im Falle einer Einzeladoption eine ergänzende Zweitadoption durch die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner der oder des Annehmenden möglich, und zwar unabhängig davon, ob die Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt der ersten Adoption bereits bestand oder erst nach der Adoption durch den zunächst Annehmenden begründet wurde. Es bedarf zur Schaffung der rechtlichen Stellung als gemeinschaftliches Kind beider Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zweier durchzuführender Adoptionsverfahren,



nämlich zunächst der Einzeladoption durch eine Person, danach der Sukzessiv-adoption durch ihre Lebenspartnerin bzw. seinen Lebenspartner.

### **Umwandlung einer ausländischen Adoptionsentscheidung**

wird dann empfohlen, wenn Eltern ihr Kind in einem Staat adoptiert haben, dessen Adoptionsrecht dem deutschen nicht gleich zu setzen ist. Auf freiwilligen Antrag der Adoptiveltern, der von einem Notar zu beurkunden ist, kann das zuständige Gericht die ausländische Adoptionsentscheidung umwandeln. Damit erhält das Adoptivkind die gleiche Stellung wie ein Kind, das nach deutschen Gesetzen adoptiert wurde. Es erhält zu seiner ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Später allerdings muss sich der oder die junge Volljährige dann für eine der Staatsangehörigkeiten entscheiden.

### **Vertragsstaat**

ist ein Staat, der internationale Adoptionsvermittlungsverfahren nach den Vorschriften des Haager Adoptionsübereinkommens durchführt.

### **Vertrauliche Geburt**

nennt man die Möglichkeit für Frauen in Not, ihr Kind medizinisch betreut unter Angabe eines Pseudonyms zur Welt zu bringen. Das Kind wird nach der Geburt in eine Adoptivfamilie vermittelt. Voraussetzung für die Vertrauliche Geburt ist, dass die Schwangere ihre wahren Daten einmalig zur Erstellung eines sogenannten Herkunftsnachweises gegenüber einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Schwangerenberaterin angibt. Für die Geburt im Krankenhaus und die Adoption des Kindes werden die Daten der Mutter nicht offengelegt. Erst nach 16 Jahren hat das Kind die Möglichkeit, Einblick in den Herkunftsnachweis und somit die tatsächlichen Daten der Mutter zu erhalten.

### **Wurzelsuche**

nennt man die Suche Adoptierter nach ihrer leiblichen Familie, nach ihren Wurzeln. Adoptivkinder können nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs Einsicht in die Akte der Adoptionsvermittlungsstelle nehmen, um Auskunft über ihre Herkunft und Lebensgeschichte zu erhalten. Nähere Informationen geben die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und der freien Träger.

# LITERATUR

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. 7. Auflage, 2014
- Bundeszentralstelle für Auslandsadoption: Internationale Adoption – Hinweise zur grenzüberschreitenden Adoption von Kindern. 9. Auflage, 2014
- Breiting, Eric: Vertraute Fremdheit – Adoptierte erzählen. 2011
- Oberloskamp, Helga; Birgit Hoffmann: Wir werden Adoptiv- oder Pflegeeltern. 5. Auflage, 2006
- Rech-Simon, Christel; Simon, Fritz B.: Survival-Tipps für Adoptiveltern. 2. Auflage, 2014
- Reese, Anna: Der weite Weg: Auslandsadoption. Ablauf, Problemfelder, Perspektiven. 2. Auflage, 2012
- Riedle, Herbert; Gilling-Riedle, Barbara: Ratgeber Auslandsadoption. Wege. Verfahren. Chancen. 4. Auflage, 2013
- Schlichting-Heinze, Renate; Oeming-Schill, Marita: Kinder aus einer anderen Welt. Ratgeber Auslandsadoption. 2006
- Wiemann, Irmela: Ratgeber Adoptivkinder. Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven. 6. Auflage, 2006

# GESETZE

## **Auszug aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG)**

### **§ 1 Adoptionsvermittlung**

Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind. Adoptionsvermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist. Die Ersatzmuttervermittlung gilt nicht als Adoptionsvermittlung.

### **§ 7 Vorbereitung der Vermittlung**

(1) Wird der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, dass für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, so führt sie zur Vorbereitung der Vermittlung unverzüglich die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern, bei dem Kind und seiner Familie durch. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Annahme des Kindes geeignet sind. Mit den Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Einwilligung zur Annahme als Kind erteilt wird. Das Ergebnis der Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern und bei der Familie des Kindes ist den jeweils Betroffenen mitzuteilen.

(2) Die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9 a), in deren Bereich sich die Adoptionsbewerber gewöhnlich aufhalten, übernimmt auf Ersuchen einer ande-

ren Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Abs. 1 und 2) die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern.

(3) Auf Antrag prüft die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Bereich zur Annahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland. Hält die Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber für gegeben, so verfasst sie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Bericht, in dem sie sich über die rechtliche Befähigung und die Eignung der Adoptionsbewerber zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Verantwortung sowie über die Eigenschaften der Kinder äußert, für die zu sorgen diese geeignet wären. Der Bericht enthält die zu der Beurteilung nach Satz 2 erforderlichen Angaben über die Person der Adoptionsbewerber, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihren Gesundheitsstatus, ihr soziales Umfeld und ihre Beweggründe für die Adoption. Den Adoptionsbewerbern obliegt es, die für die Prüfung und den Bericht benötigten Angaben zu machen und geeignete Nachweise zu erbringen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Bericht wird einer von den Adoptionsbewerbern benannten Empfangsstelle zugeleitet; Empfangsstelle kann nur sein:

1. eine der in § 2 a Abs. 3 und § 15 Abs. 2 genannten Stellen oder
2. eine zuständige Stelle mit Sitz im Heimatstaat.

(4) Auf Antrag bescheinigt die Bundeszentralstelle deutschen Adoptionsbewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, ob diese nach den deutschen Sachvorschriften die rechtliche Befähigung zur Annahme eines Kindes besitzen. Die Bescheinigung erstreckt sich weder auf die Gesundheit der Adoptionsbewerber noch auf deren sonstige Eignung zur Annahme eines Kindes; hierauf ist im Wortlaut der Bescheinigung hinzuweisen. Verweisen die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts auf ausländische Sachvorschriften, so ist auch die maßgebende ausländische Rechtsordnung zu bezeichnen.

## **§ 8 Beginn der Adoptionspflege**

Das Kind darf erst dann zur Eingewöhnung bei den Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden (Adoptionspflege), wenn feststeht, dass die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind.

## **§ 9 Adoptionsbegleitung**

(1) Im Zusammenhang mit der Vermittlung und der Annahme hat die Adoptionsvermittlungsstelle jeweils mit Einverständnis die Annehmenden, das Kind und seine Eltern eingehend zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bevor das Kind in Pflege genommen wird und während der Eingewöhnungszeit.

(2) Soweit es zur Erfüllung der von einem ausländischen Staat aufgestellten Annahmeveraussetzungen erforderlich ist, können Adoptionsbewerber und Adoptionsvermittlungsstelle schriftlich vereinbaren, dass diese während eines in der Vereinbarung festzulegenden Zeitraums nach der Annahme die Entwicklung des Kindes beobachtet und der zuständigen Stelle in dem betreffenden Staat hierüber berichtet. Mit Zustimmung einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle kann vereinbart werden, dass diese Stelle Ermittlungen nach Satz 1 durchführt und die Ergebnisse an die Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des Satzes 1 weiterleitet.

## **Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 1741 Zulässigkeit der Annahme**

(1) Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### **§ 1743 Mindestalter**

Der Annehmende muss das 25., in den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 3 das 21. Lebensjahr vollendet haben. In den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 2 muss ein

Ehegatte das 25. Lebensjahr, der andere Ehegatte das 21. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 1744 Probezeit**

Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.

### **§ 1747 Einwilligung der Eltern des Kindes**

(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.

(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(3) Steht nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam zu, so

1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;
2. kann der Vater durch öffentlich beurkundete Erklärung darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1626 a Absatz 2 und § 1671 Absatz 2 zu beantragen; § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1;
3. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1626 a Absatz 2 oder § 1671 Absatz 2 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist.

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht.

## Auszug aus dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)

### § 9 Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners

(1) Führt der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Lebenspartnerschaft, hat sein Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. § 1629 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben.

(5) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen. § 1618 Satz 2 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(6) Nimmt ein Lebenspartner ein Kind allein an, ist hierfür die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. § 1749 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(7) Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Für diesen Fall gelten die §§ 1742, 1743 Satz 1, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

## Auszug aus dem Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG)

### § 2 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

(1) Auf Antrag stellt das Familiengericht fest, ob eine Annahme als Kind im Sinne des § 1 anzuerkennen oder wirksam und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist.

(2) Im Falle einer anzuerkennenden oder wirksamen Annahme ist zusätzlich festzustellen,

1. wenn das in Absatz 1 genannte Eltern-Kind-Verhältnis erloschen ist, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht,
2. andernfalls, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht.

Von der Feststellung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn gleichzeitig ein Umwandlungsausspruch nach § 3 ergeht.

(3) Spricht ein deutsches Familiengericht auf der Grundlage ausländischer Sachvorschriften die Annahme aus, so hat es die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Feststellungen von Amts wegen zu treffen. Eine Feststellung über Anerkennung oder Wirksamkeit der Annahme ergeht nicht.

### § 3 Umwandlungsausspruch

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 kann das Familiengericht auf Antrag aussprechen, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält, wenn

1. dies dem Wohl des Kindes dient,
2. die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und
3. überwiegende Interessen des Ehegatten, des Lebenspartners oder der Kinder des Annehmenden oder des Angenommenen nicht entgegenstehen.

Auf die Erforderlichkeit und die Erteilung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Zustimmungen finden die für die Zustimmungen zu der Annahme maßgebenden Vor-



---

schriften sowie Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechende Anwendung. Auf die Zustimmung des Kindes ist zusätzlich § 1746 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Hat der Angenommene zur Zeit des Beschlusses nach Satz 1 das 18. Lebensjahr vollendet, so entfällt die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1.

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechend, wenn die Wirkungen der Annahme von den nach den deutschen Sachvorschriften vorgesehenen Wirkungen abweichen.

# ADRESSEN

## **Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz**

### **Kreisverwaltung Ahrweiler**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Wilhelmstraße 24-30  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler  
Telefon 02641 975-0

### **Kreisverwaltung Altenkirchen**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Parkstraße 1  
57610 Altenkirchen  
Telefon 02681 81-0

### **Kreisverwaltung Alzey-Worms**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
An der Hexenbleiche 34  
55232 Alzey  
Telefon 06731 408-0

### **Kreisverwaltung Bad Dürkheim**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Philipp-Fauth-Straße 11  
67098 Bad Dürkheim  
Telefon 06322 961-0

### **Kreisverwaltung Bad Kreuznach**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Salinenstraße 47  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon 0671 803-0

### **Stadtverwaltung Bad Kreuznach**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Hochstraße 45  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon 0671 800-0

### **Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich  
Telefon 06571 14-0

### **Kreisverwaltung Birkenfeld**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Schneewiesenstraße 25  
55765 Birkenfeld  
Telefon 06782 15-0

### **Kreisverwaltung Cochem-Zell**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Endertplatz 2  
56812 Cochem  
Telefon 02671 61-0

### **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Trierer Straße 1  
54634 Bitburg  
Telefon 06561 15-0

### **Stadtverwaltung Idar-Oberstein**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Georg-Maus-Straße 2  
55743 Idar-Oberstein  
Telefon 06781 64-0

### **Stadtverwaltung Mainz**

– Amt für Jugend und Familie –  
Allgemeiner Sozialdienst  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Kaiserstraße, Stadthaus  
55116 Mainz  
Telefon 06131 12-0

### **Kreisverwaltung Mainz-Bingen**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim  
Telefon 06132 787-0

### **Stadtverwaltung Neustadt**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Konrad-Adenauer-Straße 43  
67433 Neustadt/W.  
Telefon 06321 855-0

### **Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Ludwigstraße 3-5  
55469 Simmern  
Telefon 06761 82-0

### **Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Insel Silberau  
56130 Bad Ems  
Telefon 02603 972-0

### **Stadtverwaltung Trier**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Rathaus, Am Augustinerhof  
54290 Trier  
Telefon 0651 718-0

### **Kreisverwaltung Trier-Saarburg**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Willy-Brandt-Platz 1  
54290 Trier  
Telefon 0651 715-0

### **Kreisverwaltung Vulkaneifel**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun  
Telefon 06592 933-0

### **Kreisverwaltung Westerwaldkreis**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur  
Telefon 02602 124-0

### **Stadtverwaltung Worms**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Kriemhildenstraße 8  
67547 Worms  
Telefon 06241 853-0

### **Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz**

#### **Stadtverwaltung Kaiserslautern**

– Jugendamt –  
Gemeinsame Adoptionsvermittlungs-  
stelle der Stadt Kaiserslautern, des  
Donnersbergkreises und der Landkreise  
Kaiserslautern und Kusel  
Rathaus Nord, Teil B  
Lauterstraße 2-4  
67657 Kaiserslautern  
Telefon 0631 365-0

#### **Stadtverwaltung Landau**

– Jugendamt –  
Gemeinsame Adoptionsvermittlungs-  
stelle der Stadt Landau, des Kreises  
Südliche Weinstraße und des  
Kreises Germersheim  
Friedrich-Ebert-Straße 3  
76829 Landau  
Telefon 06341 13-0

#### **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz**

– Jugendamt –  
Gemeinsame Adoptionsvermittlungs-  
stelle des Kreises Mayen-Koblenz mit  
den Städten Andernach, Mayen  
sowie der Stadt Koblenz  
Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 108-0

### **Kreisverwaltung Neuwied**

– Jugendamt –  
Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle von Stadt und Landkreis  
Neuwied  
Wilhelm-Leuschner-Straße 9  
56564 Neuwied  
Telefon 02631 803-0

**Anerkannte  
Adoptionsvermittlungsstellen  
freier Träger in Rheinland-Pfalz**

### **Sozialdienst katholischer Frauen**

Kurfürstenstraße 87  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 30424-0

### **Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis**

– Jugendamt –  
Gemeinsame Fachstelle Adoption  
der Städte Frankenthal, Ludwigshafen/  
Rhein, Speyer und des Rhein-Pfalz-  
Kreises,  
Europaplatz 5  
67063 Ludwigshafen  
Telefon 0621 5909-0

### **Kreisverwaltung Südwestpfalz**

– Jugendamt –  
Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Südwestpfalz,  
der Städte Pirmasens und Zweibrücken  
Unterer Sommerwaldweg 40-42  
66953 Pirmasens  
Telefon 06331 809-0

## **Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter in Hessen**

### **Magistrat der Stadt Bad Homburg**

FB Soziales und Jugend  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Rathausplatz 1  
61348 Bad Homburg  
Telefon 06172 100-0

### **Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße**

– Jugendamt –  
Adoptionsdienst  
Graben 15  
64646 Heppenheim  
Telefon 06252 15-0

### **Magistrat der Stadt Frankfurt**

Jugend- und Sozialamt  
Besonderer Dienst Jugendhilfe  
51.D12 Pflegekinderhilfe und Adoption  
Eschersheimer Landstraße 241-249  
60320 Frankfurt  
Telefon 069 212-31695

### **Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Wilhelm Seipp Straße 4  
64521 Groß-Gerau  
Telefon 06152 989-0

### **Magistrat der Stadt Hanau**

Adoptionsvermittlungsstelle  
Am Markt 14-18  
63450 Hanau  
Telefon 06181 295-0

### **Kreisausschuss des Hochtaunuskreises**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg  
Telefon 06172 999-0

### **Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises**

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe  
Verwaltungsstelle Dillenburg  
Adoption- und Pflegekinderdienst  
Bismarckstraße 28 a  
35683 Dillenburg  
Telefon 02771 407-0

### **Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Schiede 43  
65549 Limburg  
Telefon 06431 296-0

**Kreisausschuss des  
Main-Kinzig-Kreises**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Hauptverwaltungsstelle Gelnhausen  
Barbarossastraße 24  
63571 Gelnhausen  
Telefon 06051 85-0

**Kreisausschuss des  
Main-Taunus-Kreises**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Am Kreishaus 1-5  
65719 Hofheim  
Telefon 06192 201-0

**Magistrat der Universitätsstadt  
Marburg**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Friedrichstraße 36  
35037 Marburg  
Telefon 06421 201-0

**Kreisausschuss des Landkreises  
Marburg-Biedenkopf**

Fachbereich Familie, Jugend und  
Soziales – Pflegekinder –  
und Adoptionswesen  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg  
Telefon 06421 405-0

**Kreisausschuss des  
Landkreises Offenbach**

Fachdienst Jugend und Soziales  
Adoptions- und Pflegekinderwesen  
Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach  
Telefon 06074 8180-0

**Magistrat der Stadt Offenbach**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Berliner Straße 100  
63065 Offenbach  
Telefon 069 8065-1

**Kreisausschuss des  
Rheingau-Taunus-Kreises**

Fachbereich 2  
Fachdienst 2.5 Jugendhilfe  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Heimbacher Straße 7  
65307 Bad Schwalbach  
Telefon 06124 510-0

**Magistrat der Stadt Rüsselsheim**

– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Mainstraße 7  
65428 Rüsselsheim  
Telefon 06142 8321-0

**Kreisausschuss des  
Schwalm-Eder-Kreises**  
FB Jugend, Familie und Sport  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Parkstraße 6  
34576 Homberg/Efze  
Telefon 05681 775-0

**Kreisausschuss des Vogelsbergkreises**  
Amt für Jugend, Familie und Sport  
Verwaltungsstelle Alsfeld  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Hersfelder Straße 57  
36304 Alsfeld  
Telefon 06631 792-0

**Kreisausschuss des Landkreises  
Waldeck-Frankenberg**  
– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Südring 2  
34497 Korbach  
Telefon 05631 954-0

**Kreisausschuss des  
Werra-Meißner-Kreises**  
– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Schlossplatz 1  
37269 Eschwege  
Telefon 05651 302-0

**Magistrat der Stadt Wetzlar**  
– Jugendamt –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Ernst-Leitz-Str. 30  
35578 Wetzlar  
Telefon 06441 99-0

**Magistrat der Landeshauptstadt  
Wiesbaden**  
– Amt für soziale Arbeit –  
Adoptionsvermittlungsstelle  
Konradinerallee 11  
65189 Wiesbaden  
Telefon 0611 31-0



**Gemeinsame  
Adoptionsvermittlungsstellen in  
Hessen**

**Kreisausschuss des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg**

Gemeinsame Adoptionsvermittlungs-  
stelle der Landkreise Darmstadt-Die-  
burg, Odenwald sowie der Stadt  
Darmstadt  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt  
Telefon 06151 881-0

**Kreisausschuss des  
Landkreises Fulda**

Gemeinsame Adoptionsvermittlungs-  
stelle der Landkreise Fulda und  
Hersfeld-Rotenburg sowie der Stadt  
Fulda  
Leipziger Straße 6  
36039 Fulda  
Telefon 0661 6006-0

**Magistrat der Stadt Gießen**

Gemeinsame Adoptionsvermittlungs-  
stelle der Landkreise Wetterau, Gießen  
sowie der Stadt Gießen  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen  
Telefon 0641 306-0

**Kreisausschuss des  
Landkreises Kassel**

– Jugendamt –  
Gemeinsame Fachstelle Pflegekinder  
und Adoption des Landkreises und  
der Stadt Kassel  
Wilhelmshöher Allee 19-21  
34117 Kassel  
Telefon 0561 1003-0

**Anerkannte  
Adoptionsvermittlungsstellen  
freier Träger in Hessen**

**Sozialdienst Kath. Frauen e. V. Fulda**

Adoptionsvermittlungsstelle  
Rittergasse 4  
36037 Fulda  
Telefon 0661 8394-0

**Anerkannte  
Auslandsvermittlungsstellen  
freier Träger in der  
Bundesrepublik Deutschland**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die folgenden Angaben fortlaufend ändern können, es kann daher keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen werden.

**AdA Adoptionsberatung e. V.**

Bahnhofsplatz 2  
65549 Limburg  
Telefon 06431 9029952  
[www.ada-adoption.de](http://www.ada-adoption.de)

**Länder:** Chile, Honduras, Kolumbien, Tschechien, Vietnam

**Children and Parents e. V.**

Alt-Haarener-Str. 147  
52080 Aachen  
Telefon 0241 1691439  
[www.children-and-parents.de](http://www.children-and-parents.de)

**Länder:** Bulgarien, Russische Föderation

**Eltern für Afrika e. V.**

Frölichstraße 10 ½  
86150 Augsburg  
Telefon 0821 519966

**Länder:** Äthiopien, Mali, Kenia, Madagaskar

**Eltern-Kind-Brücke e. V.**

(PARENTS-CHILD-BRIDGE)

Bonhoeffer Straße 17/5. OG

69123 Heidelberg

Telefon 06221 833148

[www.ekb-pcb.de](http://www.ekb-pcb.de)

**Länder:** Bulgarien, Lettland, Nepal  
(mit Bescheid der zentralen Adoptionsstelle in Baden-Württemberg wurde die Neuannahme von Bewerbungen für Nepal bis auf weiteres untersagt), Polen, Russische Föderation, Taiwan, Thailand, Tschechien

**Eltern für Kinder e. V.**

Fritschestr. 60

10627 Berlin

Telefon 030 46507571

[www.eltern-fuer-kinder-ev.de](http://www.eltern-fuer-kinder-ev.de)

**Länder:** Haiti, Mongolei, Peru, Sri Lanka, Thailand, Togo

**Evangelischer Verein für Adoptions- und Pflegekinderhilfe Rheinland e. V.**

Einbrungerstr. 66

40489 Düsseldorf

Telefon 0211 4087950

[www.ekir.de/adoption](http://www.ekir.de/adoption)

**Länder:** Kenia, Südafrika

**familie international frankfurt e. V.  
(fif e. V.)**

Monisstraße 4

60320 Frankfurt am Main

Telefon 069 95636431

**Länder:** Bosnien und Herzegowina, Hongkong, Indonesien, Kasachstan, Kroatien, Mazedonien, Philippinen, Serbien, Montenegro, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechien, Türkei

**Global Adoption Germany –  
Help for Kids e. V.**

Markt 14

65375 Oestrich-Winkel

Telefon 0700 23023020

[www.auslandsadoption.de](http://www.auslandsadoption.de)

**Länder:** Bulgarien, Russische Föderation, Ungarn

**HELP a child e. V. – Kinder finden  
Eltern**

Azaleenstraße 2

56220 Kaltenengers

Telefon 02630 956866-0

[www.helpachild.de](http://www.helpachild.de)

**Länder:** Burkina Faso, Haiti, Kenia, Mali

**Zentrum für Adoptionen e. V.**

Sophienstr. 12

76530 Baden-Baden

Telefon 07221 949206

[www.zentadopt.de](http://www.zentadopt.de)

**Länder:** Kasachstan, Russische Föderation

---

## **Zukunft für Kinder e. V.**

Benzstraße 6

68794 Oberhausen-Rheinhausen

Telefon 07254 7768-0

[www.zukunftfuerkinder.de](http://www.zukunftfuerkinder.de)

**Länder:** Bulgarien, Kasachstan, Russische Föderation, Ukraine (mit Bescheid der zentralen Adoptionsstelle in Baden-Württemberg wurde die Zulassung für die Vermittlung von Kindern aus der Ukraine widerrufen. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig)

## Impressum

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Hrsg.)

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-365

[www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

Redaktion: Iris Egger-Otholt und Team der Gemeinsamen Zentralen  
Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen

Satz und Layout: Martina Glaß

Druck: Druckerei Anders e.K.

Bild (Umschlag): © Melanie DeFazio – Fotolia.com

Mainz 2015



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

**Landesjugendamt**

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-365

[www.landesjugendamt.de](http://www.landesjugendamt.de)

